

Dienstanweisung Nr. 35/2004

Festlegung von abweichenden Überprüfungsfristen für bestimmte ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel

1. Grundlage

Für die Überprüfung von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln gilt für unsere Verwaltung die Unfallverhütungsvorschrift der Unfallkasse Brandenburg GUV -VA 2 (alt GUV 2.10) verbindlich. In § 5 Tabelle 1 B sind Prüffristen festgelegt. Im Kommentar ist festgehalten: "Die Beurteilung der Betriebs- und Umgebungsbedingungen obliegt der Elektrofachkraft und kann im Einzelfall zu anderen Prüffristen führen". Davon wird mit dieser Dienstanweisung Gebrauch gemacht.

2. Festlegungen

- a. Computertechnik inklusive Zuleitungen sind analog der ortsfesten elektrischen Anlagen zu betrachten.
Die Überprüfungsfrist wird auf 4 Jahre festgelegt.
- b. Für den Übergangszeitraum bis 2009 wird folgendes festgelegt:
 - In jedem Objekt der Kreisverwaltung (auch Schulen, deren Träger der Kreis ist) erfolgt 2005 eine komplette nachweisliche Überprüfung dieser Technik.
 - 2007 und 2008 erfolgen Stichprobenüberprüfungen. Mindestens 5 Geräte je Objekt jedoch höchstens 2% sind zu überprüfen.
 - Nur wenn bei diesen Stichprobenüberprüfungen keine überhöhten Fehlerraten auftreten, gilt ab dem 01.01.2009 die verlängerte Überprüfungsfrist als eingeführt.

3. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Dienstanweisung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Sie kann jederzeit ohne eine Frist wieder außer Kraft gesetzt werden.

Luckenwalde, 01. Oktober 2004

Giesecke
Landrat